

- Bewirtschaftungsvertrag-

Modellvorhaben
„Extensivierte Ackerstreifen im Kreis Soest“
- Bewirtschaftungsvertrag -

Zwischen

der Vertragsnehmerin / dem Vertragsnehmer

Name: _____	Vorname: _____
Straße: _____	Telefon: _____
PLZ, Ort: _____	

und der

Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest e.V. (ABU)

Teichstr. 19, 59505 Bad Sassendorf
Ansprechpartner: Hubertus Illner
Tel.: 0 29 21 / 9 81 72 67

nachfolgend ABU genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1
Zweck und Geltungsbereich

Der Vertrag dient der ökologischen Anreicherung von Ackerflächen durch extensivierte Ackerstreifen. Insbesondere soll neuer Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten der heimischen Feldflur geschaffen werden.

Grundlage sind die Bewilligungsbescheide der Deutschen Bundesstiftung Umwelt, Osnabrück, und des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, für das Modellvorhaben „Extensivierte Ackerstreifen im Kreis Soest“.

Der Geltungsbereich des Modellvorhabens ist die Hellwegbörde und der Haarstrang im Kreis Soest zwischen Lippe und Ruhr bzw. Möhne.

Es werden verschiedene Streifentypen angeboten (siehe § 3).

- Bewirtschaftungsvertrag-

§ 2
Vertragsflächen, Vertragszeitraum, Ausgleichsvergütungen

Der Bewirtschaftungsvertrag wird für die Flächen, die in nachfolgender Tabelle wiedergegeben sind, abgeschlossen.

Name:					Unternehmer-Nr.:					
Vertragsbeginn:		1. Juli			Vertragsende:			30. Juni		
Flächenver- zeichnis-Nr.	Gemarkung	Flur	Flur- stück	Streifen- typ Nr	Vertragsfläche			€/ ha	Ausgleichs- vergütung[€]	Laufende Streifen Nr.
					Länge [m]	Breite [m]	Fläche [ha]			
					Vertragsfläche insgesamt [ha]			Ausgleichs- vergütung insgesamt		
								[€]		

- Bewirtschaftungsvertrag-

§ 3

Pflichten der Vertragsnehmerin / des Vertragsnehmers

Der/Die Vertragsnehmer/in verpflichtet sich, die in § 2 genannten Flächen während der gesamten Vertragsdauer entsprechend den Bewirtschaftungsvorgaben des/der genannten Streifentyps / -typen zu bewirtschaften.

Streifentyp-Nr.	Streifentyp (Einzelheiten siehe Kennblätter!)	Ausgleichsvergütung pro ha und Jahr
1	Getreide mit doppeltem Saatreihenabstand	511 € zuzüglich Flächenbeihilfe
2	Stoppel- und Schwarzbrache	818 €
3	Wildkräuter-Einsaat	895 €, Saatgut wird gestellt
4	Überjähriges Getreide-Sommergetreide	1130 € zuzüglich Flächenbeihilfe
5	Überjähriges Getreide-Schwarzbrache	1290 €
6	Überjährige Wildkräuter-Sommergetreide	660 € zuzüglich Flächenbeihilfe
7a	Wildkräuter-Fortführung	818 €
7b	Überjährige Wildkräuter- Schwarzbrache	818 €

Die Bewirtschaftungsvorgaben sind den beigegeführten Kennblättern zu entnehmen. Diese sind Vertragsbestandteil. Der Anspruch auf Zahlung der Ausgleichsvergütung erlischt, wenn die Vertragsnehmerin / der Vertragsnehmer den sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen nicht oder nur teilweise nachkommt. Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung können keine Teilbeiträge der Ausgleichsvergütung gefordert werden.

§ 4

Pflichten der ABU

Die ABU verpflichtet sich, der Vertragsnehmerin / dem Vertragsnehmer für die vereinbarten Maßnahmen eine Ausgleichsvergütung als Zuwendung zu zahlen. Der Betrag ergibt sich ebenfalls aus § 2. Die Auszahlung erfolgt nach Ende des Vertragszeitraumes.

Der Betrag ist nach Ablauf des Vertrages und Vorlage der Zuwendungsberechtigung (siehe § 5) als Gesamtbetrag auf das folgende Konto zu überweisen:

Bankinstitut	Bankleitzahl	Kontonummer

§ 5

Vertragsbeaufsichtigung und wissenschaftliche Untersuchungen

Die Projekt-Mitarbeiter der Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest e.V. (ABU) sowie die Vertreter der Landwirtschaftskammer NRW sind berechtigt, die Einhaltung des Vertrages an Ort und Stelle zu beaufsichtigen.

Ebenso können von den genannten Mitarbeitern der ABU die im Vertrag aufgeführten ökologischen Untersuchungen (Fauna, Flora) durchgeführt werden.

Zu diesen Zwecken sind die genannten Personen sowie auch die Vertreter der Landwirtschaftskammer berechtigt, die unter § 2 angegebenen Flächen und ggf. zu ihrer Erreichung weitere Flächen zu betreten.

- Bewirtschaftungsvertrag-

Die Vertragsflächen werden vom Vertragsnehmer oder gemeinsam vom Vertragsnehmer und Vertragsgeber durch Abpflockung gekennzeichnet.

Seitens der Landwirtschaftskammer findet eine Prüfung auf gleichzeitige Teilnahme an Agrarumweltprogrammen des Landes statt. Die ABU prüft abschließend die vertragsgemäße Umsetzung der Streifenbewirtschaftung. Nach positivem Ergebnis der Prüfungen wird die Zuwendungsberechtigung am Ende der Vertragslaufzeit festgestellt.

§ 6
Datenweitergabe

Der/Die Vertragsnehmer/in erklärt sich mit der Weitergabe der in diesem Vertrag enthaltenen Daten an die zuständige Kreisstelle der Landwirtschaftskammer und die Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest e.V. einverstanden.

Einer Weiterbearbeitung und Veröffentlichung der Daten wird hiermit zugestimmt. Dabei wird eine Anonymisierung (keine Nennung des Betriebsnamens bzw. der Unternehmensnummer) vorgenommen.

§ 7
Ausschluss bei Förderung im Rahmen der Agrar-Umweltförderung

Eine Ausgleichsentschädigung auf Vertragsflächen im vorliegenden Modellvorhaben ist ausgeschlossen, wenn der Zweck bereits durch eine Förderung im Rahmen der Verordnung (EG) 1257-1999 (Ländlicher Raum) erreicht wird. Generell ausgeschlossen von der Ausgleichsentschädigung sind z. B. Stilllegungsflächen (langjährig bzw. konjunkturell), Ackerrandstreifen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes, Schonstreifen im Rahmen der Extensivierung M.S.L., Uferrandstreifen, Erosionsschutzflächen mit Einsaat mehrjähriger Grasarten (Nr. 2.2) sowie Flächen für Ausgleichs- und Ersatz-Maßnahmen. Für die Vertragsflächen wird in der folgenden Tabelle eine unschädliche Förderung im Rahmen der Agrarumweltförderung zusätzlich beantragt:

Unternehmer- Nr./ Name:		
Flächenverz.-Nr.	Streifennummer	Förderprogramme

Folgende Förderprogramme sind u. a. zu nennen: Erosion mindernde Bodenbearbeitungs- und Bestellverfahren auf Ackerflächen (Nr. 2.1), Acker- und Grünland-Extensivierungsprogramme (einschließlich Vielfältige Fruchtfolgen), Förderung Ökologischer Landbau.

- **Bewirtschaftungsvertrag-**

§ 8 **Regelung für Verträge in Folgejahren**

Das Ackerstreifenprojekt favorisiert mehrjährige Vertragsbindungen. Entsprechend wird Landwirten ab dem Wirtschaftsjahr 2003/2004 die Möglichkeit geboten, sich über zwei bzw. drei Jahre bis längstens 30. Juni 2006 vertraglich zu binden. Bei mehrjähriger vertraglicher Bindung wird für jedes Bewirtschaftungsjahr (jeweils 1. Juli bis 30. Juni) ein gesonderter Vertrag abgeschlossen. Ist der vorliegende Vertrag Teil einer solchen mehrjährigen Verpflichtung, treten nachfolgende zusätzliche Zuwendungsbestimmungen für das zweite bzw. dritte Vertragsjahr in Kraft:

1. Analog zu den Regelungen bei „Schonstreifen“ und „Ackerrandstreifen“ (Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz des MUNLV) können Gründe eintreten, die eine Vertragsauflösung rechtfertigen:

- Fälle höherer Gewalt, z.B. Todesfall bzw. Berufsunfähigkeit. Für diese Fälle besteht eine schriftliche Anzeigepflicht mit Nachweisen an den Vertragsgeber innerhalb von 10 Tagen nach dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung.

Zusätzlich besteht in dem Modellvorhaben „Extensivierte Ackerstreifen im Kreis Soest“ die Möglichkeit, bei Vorliegen weiterer wichtiger Gründe in beiderseitigem Einvernehmen von einer vertraglichen Bindung für das zweite bzw. dritte Jahr zurückzutreten. Voraussetzung dafür ist, dass dies mindestens einen Monat vor Vertragsbeginn des zweiten bzw. dritten Jahres schriftlich angezeigt wird. Weitere wichtige Gründe liegen z.B. vor, wenn

- seitens eines Verpächters Pachtverträge über Flächen gekündigt werden, für die mehrjährige Verpflichtungen im Ackerstreifenprojekt eingegangen wurden und der Verpächter nicht ersatzweise in das Vertragsverhältnis eintreten will oder
- aus wirtschaftlichen Gründen eine Verpachtung von Flächen des Vertragsnehmers mit Vertragsflächen des Ackerstreifenprojektes notwendig wird, der Pächter aber nicht ersatzweise in das Vertragsverhältnis eintreten will.

2. Bei einem Ortswechsel von Vertragsflächen kann die Vertragsfläche in Abstimmung mit dem Vertragsgeber im geringen Umfang vergrößert oder verkleinert werden.

§ 9 **Bestandteile des Vertrages**

Bestandteile des Vertrages sind außerdem:

- Lageplan / Lagepläne der Vertragsfläche/n;
- Kennblätter der zugehörigen Streifentypen (Fassung Dezember 2003);

Ort, Datum

Ort, Datum

Arbeitsgemeinschaft Biologischer
Umweltschutz im Kreis Soest e.V.

Unterschrift Vertragsnehmer/in

Unterschrift ABU